

# Benutzungsordnung des Haus für Horrem e.V.

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Benutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten des „Haus für Horrem“ und des „Bürgerhaus Horrem“, welche vom Verein „Haus für Horrem e.V.“ betrieben werden (im Folgenden „HfH“ genannt).
- 1.2 Der HfH bewirtschaftet das Bürgerhaus Horrem auf Rechnung der Eigenbetriebe der Stadt Dormagen.

## 2. Benutzerkreis / -zweck

- 2.1 Die Mietsache wird für alle Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung gestellt, sofern es sich nicht um solche von links- oder rechtsradikalen Parteien und Gruppierungen handelt. Maßgabe ist die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht / Staatsschutzbericht des Bundes oder des Landes NRW zum Zeitpunkt der Anmietung.
- 2.2 Veranstaltungen im „Haus für Horrem“, die im Widerspruch zu den Grundprinzipien der katholischen Kirche stehen, sind ebenfalls ausgeschlossen.

## 3. Lärmschutz

- 3.1 Der Mieter hat die gesetzlichen Lärmschutzregelungen einzuhalten. Die maximale Lärmimmission beträgt tagsüber 60 dB, innerhalb der Zeiten von 6.00 bis 8.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr 55dB, nachts (ab 22.00 Uhr) 45 dB.
- 3.2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Soziallärm außerhalb des Gebäudes auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt.
- 3.3 Die Beschallung der Veranstaltung ist **nur** über die **hauseigene Beschallungsanlage** erlaubt. Ausnahmen gelten für Life-Musik mit Musikinstrumenten oder öffentliche Brauchtumsveranstaltungen.

**a) Haus für Horrem: Fenster und Außentüren dürfen von 6.00 bis 8.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr nur kurz zum Stoßlüften geöffnet werden, ab 22.00 Uhr sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.**

**b) Bürgerhaus Horrem: Die gartenseitige Fensterfront darf während einer Veranstaltung nicht geöffnet werden.**

## 4. Pflichten des Mieters

- 4.1 Der Mieter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Während der Veranstaltung ist er der alleinige Ansprechpartner des HfH.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den Überlassungszweck zu prüfen. Schadhafte Anlagen und Geräte sind nicht zu nutzen, Mängel sofort zu dokumentieren und dem HfH (in dringenden oder sicherheitsrelevanten Fällen per Notfallhandy) mitzuteilen.
- 4.3 Der Mieter haftet – auch ohne eigenes Verschulden – für alle Sachschäden an der Mietsache und dem Vermögen des HfH, die durch ihn, sein Personal oder seine Besuchende an der Veranstaltung, bei der Vorbereitung hierzu oder beim Abräumen verursacht werden. Eventuelle Schäden sind unverzüglich dem HfH zu melden.
- 4.4 Das HfH ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen. In besonderen Fällen kann das HfH den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die Vorlage der Versicherungspolice verlangen. Außerdem kann das HfH besondere Sicherheitsmaßnahmen, z.B. das Verpflichten eines Sicherheitsdienstes und ähnliches, verlangen.
- 4.5 Das Betreten von Räumen, die nicht überlassen wurden, ist nicht gestattet. Das Anschlagen und Verteilen von Plakaten,

Werbezetteln etc., bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des HfH.

- 4.6 Verpflichtungen, die dem HfH nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für eine Veranstaltung des Mieters auferlegt werden, hat der Mieter auf seine Kosten zu erfüllen (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse, Brandschutzwache, etc.).

**4.7 Das Anbringen, Bekleben oder Beschriften von Räumlichkeiten und Mobiliar ist untersagt. Abfärbende Materialien (z.B. Dekorfolien, Konfetti, die evtl. in Verbindung mit Flüssigkeiten färben etc.) dürfen nicht verwendet werden.**

## 5. Haftung des HfH

- 5.1 Für Sachschäden die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet das HfH nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 5.2 Für mitgebrachte Gegenstände und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- 5.3 Bei kurzfristiger Absage der Veranstaltung durch das HfH aufgrund höherer Gewalt (z.B. Seuchen-Bedingt) oder plötzlicher Unbenutzbarkeit der Räume (z.B. Wasserrohrbruch, Brandschaden etc.) oder Doppelbelegung erhält der Kunde geleistete Zahlungen unverzüglich vollständig zurück. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

## 6. Sicherheitsvorschriften

- 6.1 Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und unbehindert passierbar sein. Der Einsatz von mitgebrachten Gegenständen (Tische, Stühle, technische Geräte etc.) ist nur gestattet, wenn Art und Umfang schriftlich im Nutzungsvertrag vereinbart sind.
- 6.2 Der Mieter hat die ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 6.3 Die maximale Besucherzahl von 199 Personen darf nicht überschritten werden (Ausnahme: Saal des Bürgerhauses, dort ist bei einer öffentlichen Veranstaltung und übersteigender Personenzahl vom Mieter eine Brandwache zu stellen)
- 6.4 Das Betreiben von Heiz- und Kochgeräten mit offener Flamme (z.B. Gasherd etc.) ist verboten. Ausgenommen sind Warmhaltegeräte, welche mit Brennpaste betrieben werden.
- 6.5 Der Anschluss von Stromverbrauchern mit einer Leistungsaufnahme von >3000 W (je 220V-Stromkreis), von externen Kühl- oder Imbissfahrzeugen oder von Geräten mit Starkstromanschluss (16A, 32A, 63A) ist mit dem HfH im Vorfeld abzustimmen.
- 6.6 Das Aufbauen von Bühnenelementen ist ausschließlich nach Absprache und unter Aufsicht des HfH zulässig.

## 7. Hausrecht

- 7.1 Der Verein Haus für Horrem, seine Hausmeister oder deren Vertreter üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 7.2 Das HfH und seine Vertreter sind jederzeit berechtigt, auch während der Veranstaltung die überlassenen Räume kostenfrei zu betreten.
- 7.3 Im Keller des Bürgerhauses befindet sich ein Schießstand, der nur über das Foyer zugänglich ist. Die Schützen sind berechtigt, den Weg zum Schießstand zu betreten und die Toiletten zu nutzen.

# Benutzungsordnung des Haus für Horrem e.V.

## 8. Pflichtverletzungen des Mieters

8.1 Sollte wegen der Verletzung von Pflichten ein Eingreifen von Vereinsvertretern und/oder Ordnungskräften notwendig werden, so muss der Mieter, unbeschadet weiterer Ansprüche gegen ihn, Bearbeitungsgebühren nach 8.2 entrichten.

8.2 Kurzfristig nötig werdende Einsätze von Mitarbeitern bzw. Vorstandsmitgliedern des HfH werden dann mit 40,-€ pro Einsatz(stunde) berechnet, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einem gravierenden Notfall (z.B. Heizungs- oder Stromausfall, Wasserrohrbruch, Brand) erforderlich werden.

**Eine erste Ermahnung z.B. wegen Lärmbelästigung wird mit 40,-€ berechnet. Sollte es zu einer zweiten Ermahnung kommen, werden weitere 75,-€ fällig. Bei einem dritten notwendigen Eingreifen wird die Veranstaltung beendet und noch einmal 150,-€ - neben evtl. Kosten eines Polizeieinsatzes o.ä. - in Rechnung gestellt.**

8.3 Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung behält sich das HfH Ersatzforderungen gegen den Mieter vor. Aus Pflichtverletzungen resultierende Kosten werden zunächst mit der Kautions verrechnet.

## 9. Benutzungsentgelt / Absage

9.1 Die Nutzungsentgelte und Kautionen sind in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

9.2 Bei Absage einer gebuchten Veranstaltung werden Bearbeitungsgebühren fällig, wenn keine andere, gleichwertige Vermietung möglich ist:

- mehr als 6 Monate vor der Raumübergabe: → 20 EUR Reservierungsgebühr
- bis 8 Wochen vor der Raumübergabe: → 20%
- bis 4 Wochen vor der Raumübergabe: → 30%
- bis 1 Woche vor der Raumübergabe: → 50%
- noch kurzfristige Absage: → 80% der Gesamtmiete (inkl. gebuchter Zusatzleistungen).

## 10. Exklusiv

10.1 Die Fremdanmietung von Mobiliar, welches gleichwertig auch vom HfH bezogen werden könnte, (z.B. Tischwäsche, Stuhlhussen), ist untersagt.

## 11. Rückgabe

11.1 Die genutzten Räume (incl. Flure, Toiletten, Küche etc.) sind **bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit besenrein in derselben Ordnung (wie übergeben) zu hinterlassen und** benutztes Mobiliar ist zu wischen. Die weitere Endreinigung übernimmt das HfH, für Dauermieter gelten separate Absprachen.

11.2 Sollten wir keine Endreinigung berechnet haben, so sind alle gemieteten Räume inkl. Toiletten, Flure, Mobiliar, Kühlschränke, Herd, Spülmaschine) sauber zu wischen. Geschieht dies nicht, wird die Endreinigung gemäß Preisverzeichnis berechnet bzw. mit der Kautions verrechnet.

11.3 Das Umfeld (Außenanlagen) sind bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit zu säubern.

11.4 Gemietetes Geschirr / Besteck / Gläser sind sauber und **frei von Wasserflecken, Speisestärken- oder Fettresten und poliert** zurückzugeben.

11.5 **Anfallender Müll ist selbst zu entsorgen.**

11.6 Die Reinigung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die folgenden Veranstaltungen ungestört beginnen können.

11.7 Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, kann der Verein ohne weitere Mahnung die Servicetätigkeiten bzw. Entsorgung auf Kosten des Mieters durchführen (lassen) und ggfs. Schadenersatz berechnen.

11.8 Die Kautions wird frühestens eine Woche nach der Veranstaltung zurückgezahlt. Bei Wäschanmietung wird ein Teilbetrag der Kautions (i.d.R. 200,- EUR) erst nach Rückgabe der Wäsche durch die Wäscherei erstattet (Zeitraum ca. 2-3 Wochen). Sie kann mit schuldbefreiender Wirkung für das HfH an die Bankverbindung überwiesen werden, von denen der Mieter die Anzahlung bzw. weitere Zahlungen leistete.

11.9 Bei Beschädigung von wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes / der Raumausstattung (z.B. Parkett, Tische, Stühle, Beschallungs-, Lüftungs- oder Klimaanlage, Küchen- und Thekeneinrichtung usw.) besteht die Möglichkeit, dass ein zusätzlicher Schadenersatzanspruch des Gebäudeeigentümers an den Mieter gerichtet wird.

11.10 Forderungen des HfH und des Gebäudeeigentümers gegen den Mieter werden zunächst mit der Kautions verrechnet, ein die Kautions übersteigender Restbetrag wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

## 12. Nichtrauchererschutzgesetz

12.1 Alle Flure, Gänge, Foyers, Küchen- und Sanitärräume sind rauchfreie Zonen.

12.2 In den Veranstaltungsräumen darf unter der Prämisse "geschlossene Gesellschaft" geraucht werden (siehe Gesetzeserläuterungen und separat erhältlich Merkblatt).

12.3 Jeder Mieter ist für die Einhaltung des Gesetzes verantwortlich. Er stellt die Geschäftsleitung des HfH bei Verstößen von der Haftung frei.

12.4 Es ist verboten, in unseren Häusern oder im direkten Umfeld Cannabis zu konsumieren.

## 13. Seuchen-Besonderheiten

13.1 Es gilt die jeweilig aktuelle Seuchen-Schutzverordnung. Der Mieter übernimmt als Organisator seiner Veranstaltung die Haftung für evtl. Verstöße und stellt das Haus für Horrem davon frei.

13.2 Außerdem muss gegebenenfalls eine Hygieneordnung beachtet werden.

## 14. Anerkennung der Benutzungsordnung

14.1 Die Mietsache wird nur Mietern überlassen, die diese Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung in allen Punkten für sich verbindlich anerkennen.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt.

14.3 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Benutzungsordnung als lückenhaft erweist.

Dormagen-Horrem, den 10.01.2025

Der Vorstand des „Haus für Horrem“ e.V.